

Verlagsvertrag zwischen Autorin und Verlag

Autorin

Vor- und Nachname / Adresse / PLZ Ort

Verlag

Verlag Margarete Tischler, Satzgasse 5, 7122 Gols

Verlag / Vor- und Nachname / Adresse / PLZ Ort

Zwischen Frau _____ und Verlag Margarete Tischler wird folgender Verlagsvertrag geschlossen, der auch für die beiderseitigen Rechtsnachfolger Gültigkeit haben soll. Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen von den Vertragspartnern unterzeichnet. Jeder Vertragspartner hat jeweils ein Exemplar des Vertrages erhalten.

§ 1 Vertragsgegenstand

1) Gegenstand dieses Vertrages ist das vorliegende Werk der Autorin unter dem

O Titel | O Arbeitstitel:

2) Die Autorin versichert, dass sie allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an ihrem Werk zu verfügen, und dass sie bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für nicht von der Autorin stammende Text- oder Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihr liegen. Bietet sie dem Verlag Text- oder Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht gesichert ist, so hat sie den Verlag darüber sowie über alle ihr bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren.

3) Die Autorin ist verpflichtet, den Verlag nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich auf im Werk enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist.

4) Die Autorin verpflichtet sich, weder Auszüge aus dem Werk noch ein Werk, das den gleichen Gegenstand oder Teile davon in ähnlicher Weise wiedergibt und das daher geeignet ist, mit dem vorliegenden Werk in Wettbewerb zu treten, ohne Genehmigung des Verlags zu veröffentlichen, noch an einem solchen Werk in irgendeiner Weise mitzuwirken.

§ 2 Rechtseinräumungen

1) Die Autorin räumt dem Verlag an dem Werk räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts die nachfolgenden ausschließlichen, inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte in

allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten für alle Ausgaben und Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung – insgesamt oder einzeln – in allen Sprachen ein:

- a)** Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in allen Druckausgaben sowie körperlichen elektronischen Ausgaben. Druckausgaben umfassen Hardcover-, Taschenbuch- und Paperback-Ausgaben ebenso wie Sonder-, Reprint-, Buchgemeinschafts-, Schul-, Großdruckausgaben und Gesamtausgaben. Körperliche elektronische Ausgaben sind sämtliche digitale Vervielfältigungen und Verbreitungen des Werkes auf Datenträgern wie CD, CD-ROM oder DVD.
- b)** Das Recht, das Werk in unkörperlichen elektronischen Ausgaben (wie z.B. E-Book, App) digital zu vervielfältigen und in Datenbanken und Datennetzen zu speichern und einer beliebigen Zahl von Nutzern/Nutzerinnen ganz oder teilweise derart zugänglich zu machen, dass diese das Werk oder Werkteile auf individuellen Abruf (z.B. Download, Streaming) empfangen können, unabhängig vom Übertragungssystem (z.B. Internet, Mobilfunk) und der Art des Empfangsgeräts (z.B. Computer, Handy, E-Reader). Dies schließt auch das Recht ein, das Werk Nutzern/Nutzerinnen ganz oder teilweise zeitlich beschränkt zugänglich zu machen.
- c)** Das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks in Kalendern, Anthologien (Bücherlese, Sammlungen), Zeitungen und Zeitschriften.
- d)** Das Recht zur Übersetzung in andere Sprachen oder Mundarten und die Auswertung dieser Fassungen nach allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten.
- e)** Das Recht zu sonstiger Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, ganz oder in Teilen, insbesondere durch digitale, fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z.B. [Digital-]Fotokopie).
- f)** Das Recht zum Vortrag des Werkes durch Dritte, insbesondere durch Lesung und Rezitation.
- g)** Das Recht zur Aufnahme des Werkes (z.B. als Hörbuch) auf Datenträger aller Art sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe einschließlich Sendung sowie öffentlicher Zugänglichmachung.
- h)** Das Recht, das Werk oder seine Teile mit anderen Werken, Werkteilen oder sonstigem Material zu (auch) interaktiv nutzbaren elektronischen Werken zu vereinen und diese dann als körperliche oder unkörperliche Ausgaben zu vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Änderungen des Charakters des Werkes bedürfen der Zustimmung der Autorin.
- i)** Das Recht zur Bearbeitung als Bühnenstück sowie das Recht der Aufführung des so bearbeiteten Werkes.
- j)** Das Recht zur Verfilmung einschließlich der Rechte zur Bearbeitung als Drehbuch und zur Vorführung des so hergestellten Films. Eingeschlossen ist ferner das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des verfilmten Werkes im Fernsehen (Free- oder Pay-TV) oder auf ähnliche Weise (Abruffernsehen, Video-on-Demand, WebTV etc.).
- k)** Das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werkes als Hörspiel.
- l)** Das Recht zur Vertonung des Werkes einschließlich des Rechts zur Aufführung des vertonten Werkes.
- m)** Das Merchandisingrecht, d.h. das Recht, die im Werk enthaltenen Figuren, Namen, Textteile, Titel, Schriften, Geschehnisse, Erscheinungen und die durch das Werk begründeten Ausstattungen einschließlich ihrer bildlichen, fotografischen, zeichnerischen und sonstigen Umsetzungen im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen jeder Art und jeder Branche zum Zwecke der Verkaufsförderung zu nutzen und derart gestaltete Produkte kommerziell auszuwerten sowie Markenmeldungen vorzunehmen und gewerbliche Schutzrechte zu erwerben. Die Verwertung hat im Einvernehmen mit der Autorin zu erfolgen.
- n)** Das Recht, das Werk bzw. die hergestellten Werkfassungen nach Absatz 1 h) bis m) in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten auf Datenträger aller Art aufzunehmen, zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie durch Hör- und Fernsehfunk zu senden und/oder öffentlich zugänglich zu machen.
- o)** Die am Werk oder seinen Datenträgern oder durch Lautsprecherübertragung oder Sendung entstehenden Wiedergabe- und Überspielungsrechte.

- p) Das Recht, das Werk in allen vertragsgegenständlichen körperlichen Nutzungsarten zu veröffentlichen, gewerblich oder nichtgewerblich auszuleihen und/oder zu vermieten.
- q) Das Recht, das Werk im Umfang der eingeräumten Rechte in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten auszugsweise zum Zwecke der Werbung für das Werk öffentlich zugänglich zu machen.
- r) Das Recht, das Werk in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsarten zu nutzen. Beabsichtigt der Verlag die Aufnahme einer neuen Art der Werknutzung, wird er die Autorin über diese Nutzungsabsicht informieren. Der Autorin steht ein Einspruchsrecht zu.
- s) Das Recht der ersten Inhaltsangabe gem. § 14 Abs. 3 UrhG, soweit es zur Ankündigung und/oder Bewerbung des Buches notwendig ist.

2) Die Autorin räumt dem Verlag für die Dauer des Vertrages alle durch die Verwertungsgesellschaft Literar Mechana wahrgenommenen Rechte und gesetzlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein. Die Autorin ist damit einverstanden, dass der Verlag den ihm nach den jeweils geltenden Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaft Literar Mechana zustehenden Verlagsanteil direkt ausgezahlt erhält, wobei sich die Autorin verpflichtet, der Literar Mechana gegenüber die Rechtseinräumung an den Verlag bei der Werkmeldung zu bestätigen. Der Anteil der Autorin bleibt davon unberührt.

3) Der Verlag kann die ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise Dritten einräumen. Dabei steht die Entscheidung über Art, Umfang und Bedingungen im freien Ermessen des Verlages, wobei § 3 Absatz 6 dieses Vertrages zu berücksichtigen ist. Die Lizenzverträge sollen befristet werden. Das Recht des Verlages zur Vergabe von Nutzungsrechten an Dritte endet mit Beendigung dieses Vertrages. Der Bestand bereits bestehender Lizenzverträge bleibt hiervon unberührt, nachträgliche Lizenzeinnahmen werden nach dem dafür gültig gewesenen Verlagsvertrag abgerechnet.

4) Ist der Verlag berechtigt, das Werk zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, so hat er Beeinträchtigungen des Werkes zu unterlassen, die geeignet sind, die geistigen und persönlichen Rechte der Autorin am Werk zu gefährden. Im Falle einer Vergabe von Lizenzen wird der Verlag darauf hinwirken, dass die Autorin vor Beginn einer entsprechenden Bearbeitung des Werkes vom Lizenznehmer gehört wird. Möchte der Verlag einzelne Rechte selbst ausüben, so hat er die Autorin anzuhören und ihr bei persönlicher und fachlicher Eignung die entsprechende Bearbeitung des Werkes anzubieten, bevor damit Dritte beauftragt werden. Die Anhörungsrechte und Anbiertungspflichten erlöschen mit dem Tod der Autorin.

§ 3 Verlagspflichten

1) Das Werk wird zunächst als _____-Ausgabe (z.B. Hardcover, Paperback, Taschenbuch bzw. CD-ROM, E-Book) erscheinen; bei nachträglichen Änderungen der Form der Erstausgabe ist die Autorin zu informieren. Änderungen der Form der Erstausgabe von gedruckten Ausgaben zu elektronischen Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Autorin, ebenso wenn Abrufbarkeit (Print on Demand, elektronische Bereitstellung) statt Verbreitung vorgesehen wird.

2) Der Verlag ist verpflichtet, das Werk in der in Absatz 1 genannten Form zu vervielfältigen, zu verbreiten und dafür angemessen zu werben.

3) Ausstattung, Buchumschlag, Auflagenhöhe, Auslieferungstermin, Ladenpreis und Werbemaßnahmen werden vom Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des

Vertragszwecks sowie der im Buchhandel für Ausgaben dieser Art herrschenden Übung bestimmt.

4) Das Recht des Verlags zur Bestimmung des Ladenpreises nach pflichtgemäßem Ermessen schließt auch dessen spätere Herauf- oder Herabsetzung ein. Vor Herabsetzung des Ladenpreises wird die Autorin verständigt.

5) **Als Erscheinungstermin ist vorgesehen:** _____
Über Änderungen des Erscheinungstermins wird die Autorin informiert.

6) Der Verlag ist verpflichtet, sich um die Verwertung der sonstigen ihm gemäß § 2 Absatz 1 c) bis n) eingeräumten Rechte zu bemühen und die Autorin auf Verlangen zu informieren. Bei mehreren einander ausschließenden Verwertungsmöglichkeiten wird er die für die Autorin materiell und ideell günstigere wählen. Der Verlag unterrichtet die Autorin unaufgefordert über erfolgte Verwertungen bezüglich des ganzen Werkes und deren Bedingungen und übersendet auf Anforderung die Lizenzverträge.

7) Verletzt der Verlag gröblich seine Verpflichtungen gemäß Absatz 6, so kann die Autorin die hier-von betroffenen Rechte zurückrufen. Der Bestand des Vertrages im Übrigen ist davon nicht berührt.

§ 4 Honorar

1) Die Autorin erhält als Honorar für die verlagseigene Verwertung der eingeräumten Rechte für jedes verkaufte, bezahlte und nicht remittierte (zurückgesendete) Exemplar **10% des Nettoladenpreises** (gebundener Ladenverkaufspreis abzüglich Mehrwertsteuer).

2) Die Autorin erhält als Honorar im Falle der verlagseigenen Verwertung von unkörperlichen elektronischen Ausgaben ein Honorar in Höhe von **10 % vom Nettoladenpreis**, unabhängig davon, ob die öffentliche Zugänglichmachung über eigene oder fremde Plattformen stattfindet.

Wird das Werk als Teil eines Angebots mit mehreren Werken verwertet, erhalten sämtliche Autoren/Autorinnen, deren Werke beteiligt sind, insgesamt den oben genannten Honorarsatz von 10%. Der Anteil des einzelnen Autors/der einzelnen Autorin bestimmt sich unter Zugrundelegung des Umfangs (z.B. Seitenanzahl, genutzte Speicherkapazität etc.) oder des regulären Einzelpreises seines/ihres Werkes im Verhältnis zu den anderen beteiligten Werken oder – im Falle der gemeinsamen Verwertung durch Dritte – durch den von diesem Dritten gegenüber allen seinen Vertragspartnern angewendeten Verteilungsschlüssel.

3) Die Autorin erhält für alle sonstigen Verwertungsformen und Ausgaben des Werkes eine angemessene Vergütung, über die sich die Parteien bei beabsichtigter Nutzungsaufnahme durch den Verlag verständigen werden.

4) Der aus der nicht verlagseigenen Verwertung (Lizenzvergabe) erzielte Erlös wird zwischen Autorin und Verlag geteilt, und zwar erhält der Autor
50 % bei der Verwertung der Rechte aus § 2 Absatz 1 a) bis g)
30 % bei der Verwertung der Rechte aus § 2 Absatz 1 h) bis n).

5) Für die Auszahlung und Abrechnung der durch die Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte und gesetzlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche gelten deren Verteilungsbestimmungen.

6) **Pflicht-, Prüf-, Partie-, Werbe- und Besprechungsexemplare sind honorarfrei.** Übersteigt die

Zahl dieser nicht vergütbaren Exemplare nicht 10 %, steht der Autorin kein Einzelnachweis über deren Verwendung zu.

7) Ist die Autorin mehrwertsteuerpflichtig, zahlt der Verlag die auf die Honorar beträge anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich.

8) Honorarabrechnung erfolgt halbjährlich 30. Juni/31. Dezember, die Zahlung erfolgt bis 10. im darauffolgenden Monat. Der Verlag ist berechtigt, das Honorar für Exemplare, die gegenüber der Autorin als verkauft abgerechnet, danach jedoch remittiert (zurückgesendet) werden, bei späteren Abrechnungen abzuziehen.

9) Nach dem Tode der Autorin bestehen die Verpflichtungen des Verlages nach Absatz 1 bis 11 gegenüber den Erben, die bei einer Mehrzahl von Erben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen haben. Bis zur Vorlage rechtskräftiger Dokumente und bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ist der Verlag nicht verpflichtet, Honorare auszuzahlen.

§ 5 Freixemplare

1) Die Autorin erhält für den eigenen Bedarf **Freixemplare (10% der Auflagenhöhe)**, im Falle einer E-Book-Ausgabe 5 kostenlose Downloads.

2) Darüber hinaus kann die Autorin Exemplare ihres Werkes zu einem **Höchstrabatt von 15 %** vom (gebundenen bzw. empfohlenen) Ladenpreis vom Verlag beziehen.

3) **Sämtliche gemäß Absatz 1 oder 2 übernommenen Exemplare dürfen zum durch den Verlag festgesetzten Brutto-Ladenpreis weiterverkauft werden. Dies gilt auch für die unkörperlichen Ausgaben.**

§ 6 Satz, Korrektur

1) Die erste Korrektur des Satzes wird vom Verlag oder in seinem Auftrag vorgenommen. Der Verlag ist verpflichtet, der Autorin in allen Teilen gut lesbare Abzüge zuzustellen, die die Autorin unverzüglich honorarfrei überprüft und mit dem Vermerk „druckfertig“ versieht; mit diesem Vermerk werden auch allfällige Abweichungen vom Manuskript bestätigt. Abzüge gelten auch dann als „druckfertig“, wenn sich die Autorin nicht innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt zu ihnen erklärt hat.

§ 6 Lieferbarkeit, Neuauflage

1) Die Autorin ist zu benachrichtigen, wenn das Werk in keiner Ausgabe mehr lieferbar ist. Die Autorin ist in diesem Fall berechtigt, den Verlag schriftlich aufzufordern, sich spätestens innerhalb von drei Monaten zu verpflichten, die Verwertung des Werkes in einer Verlagsausgabe spätestens nach sechs Monaten wiederaufzunehmen. Wenn der Verlag eine solche Verpflichtung nicht eingeht oder eine Neuherstellungsfrist nicht wahrt, ist die Autorin berechtigt, durch schriftliche Erklärung den Verlagsvertrag zu beenden.

2) Die Autorin ist berechtigt, das Werk für weitere Auflagen zu überarbeiten. Wesentliche Änderungen der Art und des Umfangs des Werkes bedürfen der Zustimmung des Verlages. Ebenso kann der Verlag solche Überarbeitungen von der Autorin verlangen. Für diese Überarbeitungen steht ihr kein zusätzliches Honorar zu.

§ 7 Rezensionen

Der Verlag wird auf Wunsch der Autorin bei ihm eingehende Rezensionen des Werkes innerhalb

des ersten Jahres nach Ersterscheinen umgehend, danach in angemessenen Zeitabständen der Autorin zur Kenntnis bringen.

§ 8 Urheberbenennung, Copyright-Vermerk

- 1) Der Verlag ist verpflichtet, die Autorin in angemessener Weise als Urheber des Werkes auszuweisen.

- 2) Der Verlag ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung des Werkes den Copyright-Vermerk im Sinne des Welturheberrechtsabkommens anzubringen.

§ 9 Schad- und Klagloshaltung

- 1) Wird der Verlag von Dritten wegen behaupteter Rechtsverletzungen aus Urheber-, Leistungsschutz-, oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten aufgrund der Veröffentlichung eines Werkes der Autorin in Anspruch genommen, so hat die Autorin den Verlag schadlos und klaglos zu halten.

- 2) Der Verlag muss solche Ansprüche Dritter der Autorin unverzüglich schriftlich anzeigen und ihr bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit melden. Tritt die Autorin auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse vom Verlag dem Verfahren bei, so ist der Verlag berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich bei der Autorin ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruchs schadlos und klaglos zu halten.

§ 10 Schlussbestimmung

- 1) Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Republik Österreich und der Europäischen Union. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahekommt.

- 2) Die Parteien sind Mitglieder bzw. Wahrnehmungsberechtigte folgender Verwertungsgesellschaften:

Die Autorin:

Der Verlag: **Literar Mechana**

.....
Autorin

.....
Verlag

.....
Ort, Datum

